



1. Änderungssatzung vom 28.05.2026
zur Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 27.03.2026

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW 2025, S. 618), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 21.05.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 8 – Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag, Fahrkosten

In § 8 wird ein neuer Absatz 1 mit dem Inhalt „Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.“ eingefügt.

Die Nummerierung der bestehenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

Im ehemaligen Absatz 2, nunmehr Absatz 3, entfällt der Satz 2 („Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.“) ersatzlos.

Im ehemaligen Absatz 3, nunmehr Absatz 4, entfällt bei Buchstabe f) der Satz 2 („Der monatliche Höchstbetrag wird auf 900 Euro festgesetzt.“) ersatzlos.

Es wird ein neuer Absatz 5 mit dem Inhalt „Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz ihrer Fahrkosten einen monatlichen Pauschalbetrag von 10 EUR. Weitere Gremienmitglieder im Sinne des Abs. 3 erhalten zum Ersatz ihrer Fahrkosten einen Pauschalbetrag von 5 EUR/Sitzung.“ eingefügt.

Art. 2

Änderung des § 12 – Beamte und tariflich Beschäftigte

In Absatz 2 wird aus „Wiederbesetzung“ „Neubesetzung“. Ferner wird „§ 22 Landesbeamtengesetz NRW“ durch „§ 21 Landesbeamtengesetz NRW“ ersetzt.
§ 31 TVÖD wird um „-VKA“ ergänzt.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 21.05.2026 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 27.03.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 28.05.2026
gez. Hans-Günter Draht
Bürgermeister